EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 444 final

ANNEX 9 – PART 3/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Liste der EU-Vertragspartei

In der Europäischen Union geltende Vorbehalte (anwendbar in allen Mitgliedstaaten, sofern nicht anders angegeben)

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** In allen EU-Mitgliedstaaten können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einer geltenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über die nachstehenden Bereiche einem Land eine unterschiedliche Behandlung gewährt: a) Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen; b) Gewährung des Niederlassungsrechts oder c) Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren. Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassung umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist. Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie gesetzlich für Staatsangehörige des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt.

	Die Annäherung der Rechtsvorschriften betrifft Folgendes: a) die Annäherung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Übereinkommens oder b) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration. Eine derartige Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Partei(en) des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.
Bestehende Maßnahmen:	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) Stabilisierungsabkommen Bilaterale Abkommen EU-Schweiz
Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewirken: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK, sowie folgende Länder oder Fürstentümer: San Marino, Monaco, Andorra und Vatikanstadt.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die – insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – in Bezug auf den Zugang zu und die Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern ergriffen wurden, die zum Hoheitsbereich der EU-Mitgliedstaaten gehören. Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Folgendes betreffen: a) Regulierung der Anlandung von Fängen in den für Schiffe Kanadas oder eines Drittlands in den Häfen der EU zugeteilten Unterkontingenten; b) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen, oder c) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für Kanada oder ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei.

	Eine kommerzielle Fanglizenz, die das Recht auf Fischfang in den Hoheitsgewässern eines EU-Mitgliedstaats gewährt, darf nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats gewährt werden. Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: BE, BG, DE, DK, ES, FI, FR, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK und UK.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 41
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	
	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Tätigkeiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, zu denen auch Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung an Privathaushalte, industrielle, gewerbliche oder andere Verwender, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung zählen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen Notardienstleistungen Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von CPC 87902
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen auf dem Gebiet der Autorisierung und Beglaubigung rechtlicher Dokumente einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („*huissiers de justice"*) oder andere Amtspersonen („*officiers publics et ministériels*") erbracht werden, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Vertrieb und Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang

Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von BE, BG, EE und IE, ist der Versandhandel nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit Pharmazeutika und bestimmten medizinischen Waren für die breite Öffentlichkeit in der EU einer Niederlassung in einem dieser Länder. In BG, DE und EE ist der Versandhandel mit Arzneimitteln verboten. In IE ist der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln verboten. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: BE, FI, SE und SK.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Vertrieb und Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Die EU, mit Ausnahme von EL, IE, LT, LU, NL und dem UK, behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf nichtdiskriminierender Basis die Zahl der Anbieter beschränken, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, um ein Überangebot in Gebieten mit begrenzter Nachfrage zu verhindern. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl und Auswirkungen bereits bestehender Niederlassungen, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden.

	Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: AT, DE, ES, FI, FR, IT, LU, LV, MT, PT, SE und SI.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Dienstleistungen von Inkassostellen, Kreditauskunfteien)
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901, CPC 87902
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von ES und SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal
Zuordnung nach Branche:	CPC 87202, CPC 87204, CPC 87205, CPC 87206, CPC 87209
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von BE, HU und SE, behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal zu untersagen. Die EU, mit Ausnahme von HU und SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von AT und SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: LT und PT.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen Hilfsdienstleistungen für den See-, Binnenschiffs-, Schienen- und Luftverkehr
Teilsektor:	Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen, Eisenbahnausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von DE, EE und HU, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Eisenbahnausrüstungen, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die EU, mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die EU, mit Ausnahme von EE, HU und LV, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Seeschiffe, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

	Nur von der EU anerkannte Organisationen können vorgeschriebene Besichtigungen und die Zertifizierung von Schiffen im Namen der EU-Mitgliedstaaten vornehmen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein. Die EU, mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungsdienstleistungen (einschließlich der als „Line Maintenance“ bezeichneten Tätigkeiten) sowie Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Kommunikationsdienste
Teilsektor:	Telekommunikationsdienste
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang, Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Übertragen von Rundfunksendungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 9619**,** CPC 963 , CPC 964 ohne CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU mit Ausnahme von AT behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. LT behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die Niederlassung von Anbietern erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen beschränken. In AT und LT kann eine Lizenz oder Konzession für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sein. CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus behält sich die EU mit Ausnahme von AT und SE das Recht vor, Maßnahmen, die die Niederlassung erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) beschränken, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. BG behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

	EE behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen außer für Filmtheater einzuführen oder aufrechtzuerhalten. LT und LV behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen außer für den Betrieb von Filmtheatern einzuführen oder aufrechtzuerhalten. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO und SK behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Sport- und Erholungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. AT behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bergführer- oder Skischulendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von MT, behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Glücksspiele, einschließlich Spiele, bei denen ein geldwerter Einsatz verlangt wird, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele, Spielautomaten, die keine Preise oder Preise nur in Form von kostenlosen Spielen vergeben, sowie für Gewinnspiele, deren einziger Zweck in der Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen besteht, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 92
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Bildungsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die EU, mit Ausnahme von CZ, NL, SE und SK behält sich das Recht vor, Maßnahmen für sonstige privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten (d. h. sonstige Dienstleistungen im Bereich Bildung, die nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Primärschulbildung, Sekundärschulbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung eingestuft werden). Sofern das Angebot privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: AT, BG, CY, CZ, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI und SK.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens Dienstleistungen im Bereich Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 931, außer 9312, Teil von 93191
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU, mit Ausnahme von HU, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und die Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheitswesens, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Soziales, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, sowie in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 931 ohne 9312, Teil von CPC 93191
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Gesundheitsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche privat finanzierte Gesundheitsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzession unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: AT, BE, BG, CY, CZ, FI, FR, MT, PL, SI, SK und UK.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen.

Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, Teil von CPC 93191
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** In der EU, mit Ausnahme von BE, FI, NL und SE, ist die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, an eine Gebietsansässigkeit gebunden. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der EU präsent sind. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: AT, BE, BG, FI, FR, MT, SK und UK.
Bestehende Maßnahmen:	Keine
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, und in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

	Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzession unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: BE, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, MT, PL, PT, RO, SI, SK und UK.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, auf diskriminierungsfreier Basis vorschreiben, bei seiner Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat eine spezifische Rechtsform anzunehmen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Zuordnung nach Branche:	

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Union hat.
Bestehende Maßnahmen:	Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
Sektor:	Luftverkehr
Teilsektor:	Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einer geltenden oder künftigen bilateralen Übereinkunft über Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr einem Drittland eine unterschiedliche Behandlung gewähren: a) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems – CRS) und c) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, z. B. Bodenabfertigung und Flughafenbetriebsleistungen. In Bezug auf Wartungsdienstleistungen sowie Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einem geltenden oder künftigen Handelsabkommen gemäß GATS Artikel V einem Drittland eine unterschiedliche Behandlung gewähren.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Luftverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Leistungsanforderungen Meistbegünstigung

Beschreibung:	**Investitionen** Was die Niederlassung, den Erwerb oder die Ausweitung von erfassten Investitionen betrifft, so behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Luftverkehr oder damit zusammenhängende Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen betreffen, die mittels des Luftverkehrs erbracht werden und bei denen es sich nicht um Dienstleistungen gemäß Artikel 8.2.2 Buchstabe a Ziffern i bis v handelt, sofern diese Maßnahmen nicht vom Anwendungsbereich der Abschnitte B und C des Kapitels Acht (Investitionen) ausgenommen sind.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 722, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Registrierung eines Binnenschiffes zwecks Führen der Flagge eines EU-Mitgliedstaats betreffen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. Dieser Vorbehalt bezieht sich unter anderem auf Anforderungen zur Gründung oder Aufrechterhaltung einer Hauptverwaltung in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat sowie auf Anforderungen hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 5133 CPC 5223,CPC 721,CPC 722,CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590 Jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit.
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Verpflichtungen
Beschreibung:	**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 72, CPC 745
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Meistbegünstigung Verpflichtungen

Beschreibung:	**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Kabotage im Inlandsverkehr einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, wird davon ausgegangen, dass Kabotage im Inlandsverkehr die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat abdeckt, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem EU-Mitgliedstaat. Zur weiteren Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unter anderem für Feeder-Dienstleistungen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Reedereien Kanadas, die eigene oder geleaste Container ohne Entgelt neu positionieren.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr: Lotsen- und Anlegedienste; Schubdienste und Schleppdienste
Zuordnung nach Branche:	CPC 7214, CPC 7224, CPC 7452
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Lotsen- und Anlegediensten einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Kriterien, die möglicherweise für die Registrierung von Schiffen in einem EU-Mitgliedstaat gelten, die EU sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass nur die in den nationalen Registern der EU-Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienste erbringen können. Für die EU, mit Ausnahme von LT und LV, können lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, Schub- und Schleppdienste erbringen. Für LT können nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines EU-Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, Lotsen- und Anlegedienste sowie Schub- und Schleppdienste erbringen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Binnenschiffsverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 722
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Drittland gemäß bestehender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Abkommen über die Rhein-Main-Donau-Verbindung) eine unterschiedliche Behandlung gewähren, wobei Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die in Bezug auf Eigentum die Staatsangehörigkeitskriterien erfüllen.

	Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. Dieser Teil des Vorbehalts gilt lediglich für die folgenden EU-Mitgliedstaaten: BE, DE, FR und NL.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zu begrenzen. Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat durch in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren begrenzen. Gegebenenfalls kann in der EU mit Ausnahme von BE eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen vorgenommen werden. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Dienstleister begrenzt. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften. Für den Straßenpersonen- und den Straßenfrachtverkehr können zusätzliche nationale Vorbehalte Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: AT, BE, BG, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LV, MT, PT, RO, SE und SK.

Bestehende Maßnahmen:	Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßen- und Schienenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111, CPC 7112, CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Land gemäß bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) und die Personenbeförderung, die zwischen der EU oder den EU-Mitgliedstaaten und einem Drittland geschlossen wurden, eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

	Eine solche Behandlung kann: a) die Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Parteien oder über die Gebiete der Parteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Partei eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken[1], oder b) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorsehen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Raumtransport Anmietung von Raumfahrzeugen
Zuordnung nach Branche:	CPC 733, Teil von CPC 734
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und die Anmietung von Raumfahrzeugen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

[1] Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungssysteme Öl- und Gaspipelinetransport
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131**,** CPC 887 (ohne Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Gestattet ein EU-Mitgliedstaat den Auslandsbesitz eines Erdgasfernleitungs- oder Stromübertragungssystems oder eines Öl- und Gaspipelinetransportsystems, behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen im Hinblick auf kanadische Unternehmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die EU vornimmt, um die Energieversorgungssicherheit der EU als Ganzes oder eines einzelnen EU-Mitgliedstaats zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung erbracht werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für HU und LT (für LT nur CPC 7131) in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, nicht für LV in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung und nicht für SI in Bezug auf Nebenleistungen auf dem Gebiet der Verteilung von Gas. Zusätzliche nationale Vorbehalte können Gegenstand von Vorbehaltsregelungen in folgenden Ländern sein: BE, BG, CY, FI, FR, HU, LT, NL, PT, SI und SK.

Bestehende Maßnahmen:	Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

In Österreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Teilsektor:	Nukleare Energieerzeugung, Aufbereitung von Kernmaterial und -brennstoff, Transport und Handhabung von Kernmaterial
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 233, ISIC Rev. 3.1 40
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung, den Vertrieb oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (Constitutional Law on a Nuclear Free Austria), BGBl. I Nr. 149/1999

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Beschaffung von Büropersonal und die Niederlassung von Vermittlern von Büropersonal und sonstigem Personal einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Österreich behält sich das Recht vor, die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen zu untersagen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Krankentransportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 93192

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

In Belgien geltende Vorbehalte

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** In Belgien ist eine Lizenz für die Meeresfischerei obligatorisch. Der Eigentümer eines Schiffes, der eine Fanglizenz hat, ist entweder eine natürliche oder eine juristische Person. Bei der Beantragung einer Fanglizenz muss eine natürliche Person in Belgien ansässig sein. Bei der Beantragung einer Fanglizenz muss eine juristische Person ein inländisches Unternehmen sein, dessen Führungskräfte in der Fischerei tätig und in Belgien ansässig sein müssen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig. Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats für Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Das höhere Management von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, ist verpflichtet, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats zu haben und in diesem ansässig zu sein.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Versandhandel ist nur für der Öffentlichkeit zugängliche Apotheken zugelassen. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit Pharmazeutika einer Niederlassung in Belgien.
Bestehende Maßnahmen:	Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé

Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)
Zuordnung nach Branche:	CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten), Psychologen und Tierärzten.
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 85201, CPC 9312, Teil von CPC 93191, CPC932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Tierärzte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Frachtumschlagleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 741

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Frachtumschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen.
Bestehende Maßnahmen:	Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers) Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand) Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge) Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende) Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 71221
Art des Vorbehalts:	Marktzugang

Beschreibung:	**Investitionen**
	Belgien behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit von Lizenzen für Taxidienstleistungen zu beschränken. Für die Region Brüssel-Hauptstadt: Gesetzlich ist eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt. Für die Region Flandern: Gesetzlich ist eine Höchstzahl von Taxis pro Kopf festgelegt. Diese Zahl kann angepasst werden. In diesem Fall wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterien: Grad der Verstädterung, durchschnittliche Auslastungsquote der bestehenden Taxis. Für die Region Wallonien: Gesetzlich ist eine Höchstzahl von Taxis pro Kopf festgelegt. Diese Zahl kann angepasst werden. In diesem Fall wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterien: Durchschnittliche Auslastungsquote der bestehenden Taxis.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrizitätserzeugung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 4010
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen**
	Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW erfordert eine Niederlassung in der EU oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Offshore-Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint Venture-Verpflichtung mit einem Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem ausländischen Unternehmen aus einem Land mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2003/54/EG festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl. Darüber hinaus muss das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

Bestehende Maßnahmen:

Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer

Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Energieübertragungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310, Teil von CPC 742, CPC 887 (ohne Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Formen juristischer Personen sowie die Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter einzuführen oder aufrechtzuerhalten, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für Energieübertragungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen ist eine Niederlassung erforderlich.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Energieverteilungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 887 (ohne Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Energieverteilungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Transport von Brennstoff in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen** Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist (gemäß Artikel 3 des Königlichen Dekrets vom 14. Mai 2002). Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so a) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt; und b) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat.
Bestehende Maßnahmen:	Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Großhandelsdienstleistungen mit Elektrizität und Gas
Zuordnung nach Branche:	CPC 62271
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen** Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die im EWR niedergelassen ist. In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist.
Bestehende Maßnahmen:	Arrêté royal du 2 avril 2003 relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables à ceux-ci Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d'octroi des autorisations de fourniture de gaz naturel

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Kernenergie
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 233, ISIC Rev. 3.1 40
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes Gewerbe und Energie
Teilsektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitung von Mineralölprodukten und Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.11110, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, ISIC Rev. 3.1 232, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010, Teil von ISIC Rev. 3.1 4020, Teil von ISIC Rev. 3.1 4030
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es kanadischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die EU entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen).
Bestehende Maßnahmen:	

In Bulgarien geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Ausländische natürliche und ausländische juristische Personen können in Bulgarien nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit) erwerben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.
Bestehende Maßnahmen:	Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22 Gesetz über Besitz und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Artikel 3 Forstordnung, Artikel 10
Sektor:	Alle Sektoren außer der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Maßnahmen:	Gesetz über Staatseigentum Konzessionsgesetz Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung
Beschreibung:	**Investitionen** Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Kommerzielle Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, dürfen keine Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens tätigen, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, es sei denn, dies ist durch die Privatisierungsagentur oder den Gemeinderat gestattet, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt in Anhang I gilt.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Der Fang lebender Ressourcen im Meer und in Flüssen, der durch Schiffe in inneren Seegewässern, im Küstenmeer und in den Binnenwasserstraßen Bulgariens vorgenommen wird, hat durch Schiffe unter der Flagge Bulgariens zu erfolgen. Ein ausländisches Schiff darf in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Energie
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 40, CPC 71310, Teil von CPC 88
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung sowie Weiterleitung in Rohrfernleitungen, Lagerdienstleistungen für Erdöl und Erdgas, einschließlich Transit-Weiterleitungen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Energie-Gesetz

Sektor:	Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Teilsektor:	Nukleare Stromerzeugung Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff Transport oder Handhabung von Kernmaterial
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 23, ISIC Rev. 3.1 40
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie den Handel mit diesen Stoffen, die Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, die Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, die Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211 und CPC 86212 (außer Dienstleistungen von Rechnungsprüfern)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Maßnahmen:	Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Eine unabhängige Rechnungsprüfung erfolgt durch zugelassene Rechnungsprüfer, die Mitglied des Instituts der amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer sind. Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit registriert das Institut der Rechnungsprüfer eine Prüfungsgesellschaft aus Kanada oder einem Drittland, sofern diese folgende Nachweise beibringt: a) drei Viertel der Mitglieder der Leitungsorgane und der zugelassenen Rechnungsprüfer, die Prüfungen im Namen der Gesellschaft vornehmen, erfüllen Anforderungen, die denen für bulgarische Rechnungsprüfer gleichwertig sind, und haben die einschlägigen Prüfungen erfolgreich absolviert; b) die Prüfungsgesellschaft führt die unabhängige Rechnungsprüfung gemäß den Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität durch und c) die Prüfungsgesellschaft veröffentlicht auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht oder erfüllt andere gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Maßnahmen:	Tierarzneimittelgesetz
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** In Bulgarien kann eine tierärztliche Einrichtung von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden. Die Ausübung der Tierheilkunde unterliegt der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats. Ansonsten ist für Ausländer ein Daueraufenthaltstitel erforderlich (physische Anwesenheit vorgeschrieben).
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Gründung von Vermittlungsdiensten für Büropersonal einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

	Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eventuell gelten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Vertrieb chemischer Produkte Vertrieb von Edelmetallen und -steinen Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen, Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch und medizinischen Stoffen Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen Vertrieb von alkoholischen Getränken

Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC 62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Vertrieb chemischer Produkte, von Edelmetallen und -steinen, pharmazeutischen Erzeugnissen, medizinischen Stoffen sowie von Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch und von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über Humanarzneimittel Gesetz über tierärztliche Tätigkeit Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12 Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen Gesetz über die berufliche Bildung, Artikel 22
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, Teil von 9319
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen durch Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz für medizinische Einrichtungen Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 744
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Maßnahmen:	Bulgarisches Gesetz für den Straßenverkehr, Artikel 6
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Eine Niederlassung ist erforderlich.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Wasserverkehr
Teilsektor:	Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 741, Teil von CPC 742
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien Dienstleistern aus Bulgarien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern gestatten, wird Bulgarien Dienstleistern aus Kanada Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern zu denselben Bedingungen gestatten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Eisenbahnverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111, CPC 7112
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Straßenverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111, CPC 7112
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und die Betriebsbedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Frachtbeförderung können nur Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU erteilt werden. Gründung einer juristischen Person erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein.
Bestehende Maßnahmen:	

In Kroatien geltende Vorbehalte

Sektor:	Landwirtschaft, Jagd
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015, CPC 8811, CPC 8812, CPC 8813 (außer Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeiten und Jagd einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Städteplanung
Zuordnung nach Branche:	CPC 8674
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Städteplanungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87305
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Sicherheitsberatungs- und Wachdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Sonstige Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen bezüglich amtlicher Dokumente einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen	

Sektor:	Verkehrsdienstleistungen
Teilsektor:	Straßenverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111 und CPC 7112
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über Kroatien sowie innerhalb und aus Kroatien.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehrsdienstleistungen
Teilsektor:	Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger
Zuordnung nach Branche:	CPC 741, CPC 742, CPC 743, CPC 744, CPC 745, CPC 746, CPC 749
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Hilfsdienstleistungen für Verkehrsträger einzuführen oder aufrechtzuerhalten, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von Speditionen, von Diensten zur Ausstellung von Transportdokumenten und genehmigungspflichtigen Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr handelt.
Bestehende Maßnahmen:	

In Zypern geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Krankenhausdienstleistungen Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)
Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Energie
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 232, ISIC Rev. 3.1 4010, ISIC Rev. 3.1 4020, CPC 613, CPC 62271, CPC 63297, CPC 7131, CPC 742 und CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Leistungsanforderungen
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie den Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas, außer im Versandhandel, sowie eine entsprechende Niederlassungsanforderung einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Nicht-EU-Land kontrolliert wird, auf die mehr als 5 Prozent der Erdöl-oder Erdgasimporte in die EU entfallen. Das Gleiche gilt für die Gaserzeugung, die Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (ohne Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas).

Bestehende Maßnahmen:	Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts 2003 bis 2008 (Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 37)
	Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts 2004 bis 2007
	Erdöl-Gesetz (Pipelines), Kapitel 273 der Verfassung der Republik Zypern
	Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975
	Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003 bis 2009

In der Tschechischen Republik geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, CPC 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Auktionen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Auktionen bedürfen in der Tschechischen Republik einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen in der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz Nr. 455/1991 Coll., Gesetz über Handelsgenehmigungen Gesetz Nr. 26/2000 Coll., Gesetz über öffentliche Auktionen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 (außer Dienstleistungen von Rechnungsprüfern)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in der Tschechischen Republik Prüfungen vornehmen.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz vom 14. April 2009 Nr. 93/2009 Coll., Gesetz über Rechnungsprüfer

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Eventuell gelten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** In der Tschechischen Republik müssen die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans eines Unternehmens, das privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung anbietet, mehrheitlich tschechische Staatsangehörige sein.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankenhausdienstleistungen Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)
Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz Nr. 372/2011 Sb. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen. Sonstige gesundheitsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, Teil von CPC 9319
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, sowie sonstige gesundheitsbezogene Dienstleistungen wie die Handhabung von menschlichem Gewebe, menschlichen Organen und Zellen zur Verwendung beim Menschen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz Nr. 296/2008 Coll., Gesetz über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen („Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen“) Gesetz Nr. 378/2007 Coll., Gesetz über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz) Gesetz Nr. 123/2000 Coll., Gesetz über Medizinprodukte Gesetz Nr. 285/2002 Coll., Gesetz über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz)

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen	

Sektor:	Eisenbahnverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111, CPC 7112
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Straßenverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Parteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik.
Bestehende Maßnahmen:	

In Dänemark geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Dänemark**,** Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund) b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften[2] , die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation). Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei, Subventionen oder staatliche Unterstützung für den Handel mit Dienstleistungen in Artikel 8.15 Absatz 5 Buchstaben a und b sowie Artikel 9.2. Absatz 2 Buchstaben f und g.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

[2] Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Nicht in der EU Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei in Dänemark tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der EU Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Schiffen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen. Will ein Unternehmen sein Schiff als ein dänisches Fischereifahrzeug eintragen lassen, so müssen mindestens zwei Drittel der Eigentümer des Unternehmens als Fischer mit einer „A“-Status-Fanglizenz eingetragen sein oder zwei Drittel der Unternehmensanteile müssen sich im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das sich vollständig im Besitz von Fischern mit einer „A“-Status-Fanglizenz befindet. Zum Erhalt einer „A“-Status-Fanglizenz muss eine natürliche Person zwei Jahre vor dem Antrag auf eine Lizenz in Dänemark gelebt haben oder die dänische Staatsbürgerschaft haben. Diese Beschränkungen gelten nicht für Personen innerhalb der EU oder in den EWR-Mitgliedstaaten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Dänemark behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Wachdiensten an Flughäfen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. In Dänemark können nur inländische juristische Personen Sicherheitsdienstleistungen erbringen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe oder in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Dänemark behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

In Estland geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Nur eine natürliche Person, die estnischer Bürger oder Bürger eines EWR-Mitgliedstaats ist, oder eine im einschlägigen estnischen Register eingetragene juristische Person kann zur Gewinnerzielung genutztes unbewegliches Vermögen erwerben, wozu auch land- oder forstwirtschaftliche Flächen zählen, und dies nur mit Genehmigung des Provinzgouverneurs. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen für die Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung, die im Rahmen dieses Abkommens liberalisiert ist.
Bestehende Maßnahmen:	Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens) Kapitel 2 und 3.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eventuell gelten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.
Bestehende Maßnahmen:	Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 20.6.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Seeverkehr Straßenverkehr Eisenbahnverkehr
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von CPC 721
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Land gemäß bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen über den internationalen Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) eine unterschiedliche Behandlung gewähren, wobei Beförderungsdienstleistungen nach, in, durch und aus Estland in die Länder der Vertragsparteien in diesen Ländern registrierten Fahrzeugen vorbehalten oder auf diese beschränkt sowie für solche Fahrzeuge Steuerbefreiungen vorgesehen sind.
Bestehende Maßnahmen:	

In Finnland geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.
Bestehende Maßnahmen:	Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), S. 2. Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), S. 11.

Sektor:	Alle Dienstleistungen
Teilsektor:	Elektronische Identifizierungsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen die Niederlassung in Finnland oder an einem anderen Ort im EWR vorzuschreiben.
Bestehende Maßnahmen:	Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä allekirjoituksista (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Signaturen) 617/2009
Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Dänemark**,** Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordisk industrifond), b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften[3], die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation). Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Partei, Subventionen oder staatliche Unterstützung für den Handel mit Dienstleistungen in Artikel 8.15 Absatz 5 Buchstaben a und b sowie Artikel 9.2 Absatz 2 Buchstaben f und g.
Bestehende Maßnahmen:	

[3] Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor:	Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Teilsektor:	Nukleare Energieerzeugung Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff Transport oder Handhabung von Kernmaterial
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 233, ISIC Rev. 3.1 40
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung, den Vertrieb oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987)

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Büropersonal einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Laki julkisesta työvoima- ja yrityspalvelusta (Gesetz über Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Unternehmensdienstleistung) (916/2012)
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig.
	Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen Person mit Wohnsitz im EWR oder juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.
Bestehende Maßnahmen:	Laki yksityisistä turvallisuuspalveluista (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen) 282/2002
Sektor:	Vertriebsdienstleistungen:
Teilsektor:	Vertrieb von alkoholischen Getränken
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 62112, CPC 62226, CPC 63107, CPC 8929

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Vertrieb von alkoholischen Getränken einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1143/1994)
Sektor:	Vertriebsdienstleistungen:
Teilsektor:	Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse
Zuordnung nach Branche:	CPC 62117, CPC 62251, CPC 63211, CPC 8929
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987)

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie -systeme Einfuhr, Groß- und Einzelhandel mit Strom, Erzeugung und Verteilung von Gas, Dampf und Warmwasser
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, CPC 887 (ohne Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Leistungsanforderungen
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Energie-, Dampf- und Warmwasserübertragungs- und Verteilungsnetze sowie -systeme einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Finnland behält sich das Recht vor, die Kontrolle oder den Besitz eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) durch ausländische Personen oder Unternehmen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit zu untersagen. Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhr sowie den Groß- und Einzelhandel mit Strom einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Finnland behält sich das Recht vor, quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte.
Bestehende Maßnahmen:	Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000) Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Strommarkt) (386/1995)

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998) Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998) Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung) (630/1998) Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung für Erwachsene) (631/1998) Ammattikorkeakoululaki (Gesetz über technische Fachschulen) (351/2003) Yliopistolaki (Gesetz über Universitäten) (558/2009)

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankenhausdienstleistungen Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193, CPC 93199

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser und sonstige Gesundheitsdienste) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990)
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene Dienstleistungen**:** Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, CPC 93191
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Dienstleistungen des Krankenhauspersonals.
Bestehende Maßnahmen:	Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990)
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Sozialdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Sozialdienstleistungen) (922/2011).
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU. Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland können Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) anbieten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR ansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR ansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter einer kanadischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der EU.
Bestehende Maßnahmen:	Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995) Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008) Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (570/2005) Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997)

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen:
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Für Zahlungsdienstleistungen kann Gebietsansässigkeit oder ein steuerlicher Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.
Bestehende Maßnahmen:	Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001) Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz) Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank) Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften) Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute) Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007)

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Personen- oder Frachtbeförderung auf der Schiene
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111, CPC 7112
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Schienentransportdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. In Bezug auf die Einführung von Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene bestehen derzeit diesbezüglich ausschließliche Rechte (für VR-Group Ltd, einer sich zu 100 % in staatlicher Hand befindenden Gruppe) bis 2017 für den Großraum Helsinki und bis 2019 in anderen Gegenden. Diese Rechte können erneuert werden.
Bestehende Maßnahmen:	Rautatielaki (Eisenbahngesetz) (304/2011)

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Beschreibung:	**Investitionen**
	Die gewerbsmäßige Fischerei kann nur von Wasserfahrzeugen betrieben werden, die unter finnischer Flagge fahren. In Bezug u. a. auf das Eigentum an einem Wasserfahrzeug und das Vorhandensein einer hinreichenden Verbindung zum Fischereisektor Finnlands können zusätzliche Anforderungen gelten.
Bestehende Maßnahmen:	Merilaki (Schifffahrtsgesetz) 674/1994 Kalastuslaki (Fischereigesetz) 286/1982 Laki merellä toimivien kalastus- ja vesiviljelyalusten rekisteröinnistä (Gesetz über die Registrierung von in der Fischerei und der Aquakultur tätigen Seefahrzeugen) 690/2010
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht auf im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge ausgedehnt wird.
Bestehende Maßnahmen:	Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006 Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002

Sektor:	**Verkehr**
Teilsektor:	Seeverkehr Straßenverkehr Eisenbahnverkehr
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von CPC 721
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung Verpflichtungen
Beschreibung:	**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr** Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Land gemäß bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen eine unterschiedliche Behandlung gewähren. Ausgenommen werden demzufolge Wasserfahrzeuge, die unter der ausländischen Flagge eines bestimmten anderen Landes registriert sind, oder im Ausland registrierte Fahrzeuge vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) in Finnland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.
Bestehende Maßnahmen:	

In Frankreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Niederlassungsformen – Gemäß Artikel L151-1 und R153-1 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen (Code monétaire et financier) unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsministers.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzbuch über das Währungs- und Finanzwesen, Artikel L151-1, R153-1.

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Maßnahmen:	

Beschreibung:	**Investitionen**
	Niederlassungsformen – Frankreich behält sich das Recht vor, ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile zu beschränken, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird.
	Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.
Bestehende Maßnahmen	
Sektor:	Fischerei
	Aquakultur
	Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen**
	Nicht-EU-Bürger dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Frankreich behält sich das Recht vor, die Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten, zu beschränken. Diese Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol. Frankreich behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig. Staatsangehörigkeitserfordernis für geschäftsführende Direktoren und Direktoren.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der EU niedergelassen sind.
Bestehende Maßnahmen:	Artikel L 310-10 des Versicherungsgesetzbuchs (Code des assurances)

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Laboranalysen und -tests
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 9311
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Artikel L 6213-1 bis 6213-6 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit (Code de la santé publique)

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Frankreich behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass eine Person, die in seinem Gebiet als Fremdenführer tätig ist, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt.
Bestehende Maßnahmen:	Keine
Sektor:	Nachrichten- und Presseagenturen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 962
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Investitionen**
	Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden bestehenden Unternehmen darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens nicht übersteigen.
	Die Niederlassung kanadischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften.
	Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.
Bestehende Maßnahmen:	Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant règlementation provisoire des agences de presse
	Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse
Sektor:	Energie
Teilsektor:	Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungssysteme
	Öl- und Gaspipelinetransport
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 401, ISIC Rev. 3.1 402, CPC 7131, CPC 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Stromübertragungs- und Erdgasweiterleitungssysteme sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

	Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von EDF gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Stromübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein. Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von GDF-Suez gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.
Bestehende Maßnahmen:	Loi N°2004-803 du 9 août 2004 relative au service public de l'électricité et du gaz et aux entreprises électriques et gazières Loi N°2005-781 du 13 juillet 2005 Loi N°2000-108 du 10 février 2000
Sektor:	Elektrizitätserzeugung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 4010
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Elektrizitätserzeugung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Herstellung, Produktion, Verarbeitung, Erzeugung, Vertrieb oder Transport von Kernmaterial
Teilsektor:	Nukleare Energieerzeugung Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff Transport oder Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 23, ISIC Rev. 3.1 40**,** ISIC Rev. 3.1 1200, ISIC Rev. 3.1 2330, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Herstellung, Produktion, Verarbeitung, Erzeugung, Vertrieb bzw. Transport von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen des Euratom-Abkommens mit Kanada einhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer
Teilsektor:	Sonstige Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer
Zuordnung nach Branche:	CPC 832
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sonstiger Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Ausländischen Investoren ist es nicht gestattet, Busverkehrsdienstleistungen zwischen Städten zu erbringen.
Bestehende Maßnahmen:	

In Deutschland geltende Vorbehalte

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die Mehrheit der Anteile muss im Eigentum von Bürgern eines EU-Mitgliedstaats oder von Gesellschaften stehen, die nach den EU-Vorschriften gegründet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Der Einsatz der Wasserfahrzeuge muss von einer in Deutschland ansässigen Person geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Wasserfahrzeuge ihren Heimathafen haben.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt
Teilsektor:	Abfallbewirtschaftung: Dienstleistungen in den Bereichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und sanitäre Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9401, CPC 9402, CPC 9403

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen verbieten und eine Niederlassung erfordern. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung, die Niederlassung, die Erweiterung oder den Betrieb von Monopolen bzw. Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten, die Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung erbringen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt
Teilsektor:	Bodenbewirtschaftung
Zuordnung nach Branche:	CPC 94060
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich des Bodenschutzes und der Bewirtschaftung kontaminierter Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen verbieten und eine Niederlassung erfordern. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung, die Niederlassung, die Erweiterung oder den Betrieb von Monopolen bzw. Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten, die Dienstleistungen im Bereich der Bodenbewirtschaftung und des Bodenschutzes erbringen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden.
Bestehende Maßnahmen:	§§ 105 ff „Versicherungsaufsichtsgesetz“ (VAG), insbesondere § 105 Abs. 2 VAG: „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.“

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.
Bestehende Maßnahmen:	§ 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und § 105 Abs. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)

Sektor:	Sonstige Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermittlung und Überlassung von Personal
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203, CPC 87204, CPC 87205, CPC 87206, CPC 87209
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Personal einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Deutschland behält sich das Recht vor, die Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten, zu beschränken. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Deutschland behält sich das Recht vor, ein Monopol der Bundesagentur für Arbeit einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Gemäß § 292 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über die Vermittlung und Anwerbung von Personal von außerhalb der EU und von außerhalb des EWR für bestimmte Berufe bestimmen.
Bestehende Maßnahmen:	§ 42 Beschäftigungsverordnung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 93

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Sozialversicherungssystem Deutschlands einzuführen oder aufrechtzuerhalten, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen erbracht werden können und wettbewerbliche Elemente vorhanden sind; somit handelt es sich bei solchen Dienstleistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“. Deutschland behält sich das Recht vor, im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens eine bessere Behandlung hinsichtlich der Erbringung von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zu gewähren.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen** Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Sozialversicherungssystem Deutschlands einzuführen oder aufrechtzuerhalten, wo Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen erbracht werden können und wettbewerbliche Elemente vorhanden sind; dementsprechend fallen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der „*ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen*“.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankenhausdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 93110
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Deutschland behält sich das Recht vor, dafür zu sorgen, dass durch die deutsche Bundeswehr betriebene privat finanzierte Krankenhäuser staatliches Eigentum bleiben. Deutschland behält sich das Recht vor, andere wichtige privat finanzierte Krankenhäuser zu verstaatlichen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96 außer CPC 962 und 964 und audiovisuelle Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Unterhaltungsdienstleistungen (mit Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Liberalisierung nach diesem Abkommen sind) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von der Art ihrer Herstellung, ihres Vertriebs und ihrer Übertragung untersagen und eine Niederlassung erfordern. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Nukleare Stromerzeugung Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff Transport oder Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 120, ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7213, CPC 7223, CPC 83103
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Das Chartern ausländischer Wasserfahrzeuge durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Teilsektor:	Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Nur juristische Personen, die nach dem öffentlichen Recht niedergelassen sind, können einen Friedhof betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen werden als staatliche Dienstleistungen durchgeführt.
Bestehende Maßnahmen:	

In Griechenland geltende Vorbehalte

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Griechenland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

In Ungarn geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb staatseigener Immobilien einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Juristische Personen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Maßnahmen:	
Beschreibung:	**Investitionen** Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Vertretung erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb landwirtschaftlicher Flächen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz LV von 1994 über landwirtschaftliche Flächen

Sektor:	Landwirtschaft
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015 (außer Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86220
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz C von 2000, Gesetz LXXV von 2007

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, CPC 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 884, CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87304, CPC 87305
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Wachdiensten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vervielfältigungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87904
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, für die Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen die Niederlassung vorzuschreiben.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Direktversicherungen im Gebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz LX von 2003

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Niederlassung oder die physische Anwesenheit von Erbringern sämtlicher Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden, in seinem Gebiet erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung der genannten Leistungen von außerhalb seines Gebiets beschränken.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Einrichtungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Nachrichten- und Presseagenturen
Zuordnung nach Branche:	CPC 962
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Keine

Sektor:	Herstellung von Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Teilsektor:	Nukleare Energieerzeugung Aufbereitung von Kernbrennstoffen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 2330, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Aufbereitung von Kernbrennstoffen und die nukleare Energieerzeugung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie, Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie

Sektor:	Dienstleistungen im Energiebereich
Teilsektor:	Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die Erbringung von Transportleistungen in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen

In Irland geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Irland behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Suche nach Führungskräften zu untersagen. Irland behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen** Irland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, CPC 7122
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz von 2009 zur Regelung des öffentlichen Verkehrs

In Italien geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen**

Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

a) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Kauf von Aktien;

b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten; oder

c) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten, Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere sind Käufe durch eine natürliche oder juristische Person außerhalb der EU, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

	Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben: a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt; b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates gefährdet sein können. Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30.11.2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit
Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Wasserfahrzeugen unter italienischer Flagge vorbehalten.
Bestehende Maßnahmen:	Königliches Dekret 327/1942 (geändert durch Gesetz 222/2007), Artikel 143, 221 (Schifffahrtsordnung)
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Italien behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen. Italien behält sich das Recht vor, die Zahl der Vermittler von Arbeitskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzesdekret 276/2003, Art. 4, 5.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung

Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Italien behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen:	Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung) Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für Privatuniversitäten) Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Italien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeiten der „*promotori di servizi finanziari*“ einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007)

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
Bestehende Maßnahmen:	Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005)

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Italien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Niederlassung vorschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung der Dienstleistungen von Versicherungsmathematikern beschränken.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Italien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 833/1978 Einführung des öffentlichen Gesundheitssystems Gesetzesdekret 502/1992 Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung Gesetz 328/2000 Reform der sozialen Dienstleistungen
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Limousinendienste unterliegen einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

	Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterium: Örtliche Nachfrage.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85 Gesetzesdekret 395/2000 Artikel 8 (Personenkraftverkehr) Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs) Gesetz 218/2003 Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern) Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr)

In Lettland geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb landwirtschaftlicher Flächen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Staatsangehörige Kanadas oder eines Drittlands, einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen, ss. 28, 29, 30.

Sektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen der Suche nach Führungskräften, Vermittlung von Arbeitskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Ein Firmensitz oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen**
	Für den Personen- und den Frachtverkehr ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge erteilt wird.
	Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.
Bestehende Maßnahmen:	

In Litauen geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Unternehmen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich im Staatsbesitz befinden müssen (Teil des Kapitals, der den nationalen Sicherheitsinteressen zufolge von in- oder ausländischen privaten Personen gehalten werden kann, Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Konformität potenzieller nationaler Investoren und potenzieller Teilnehmer am Unternehmen usw.).
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz betreffend Unternehmen und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit und sonstige Unternehmen von Bedeutung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen vom 21. Juli 2009 Nr. XI-375.

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Grundstücken
Zuordnung nach Branche:	

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Einklang mit den Verpflichtungen stehen, die die EU im Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt. Lokale Regierungen (Kommunen) und andere nationale Einrichtungen der Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen und sonstigen Integration spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.
Bestehende Maßnahmen:	Verfassung der Republik Litauen Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen , Nr. I-1392, zuletzt geändert am 20. März 2003, Nr. IX-1381 Bodengesetz vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983 Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 24. April 2014, Nr. XII-854

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Übereinkommen über Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen der Suche nach Führungskräften, Vermittlung von Arbeitskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** In Litauen sind Ermittlungsdienstleistungen dem Staat vorbehalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien litauischen Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen, wird Litauen kanadischen Staatsangehörigen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Telekommunikation
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Das staatliche Unternehmen „Infostruktura“ verfügt über ausschließliche Rechte zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen: Übermittlung von Daten durch gesicherte staatliche Datenübertragungsnetze, Vergabe von Internet-Adressen mit der Endung „gov.lt“; Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.
Bestehende Maßnahmen:	Regierungsbeschluss Nr. 756 vom 28. Mai 2002 über die Genehmigung des Standardverfahrens zur Festlegung von Preisen und Tarifen für Güter und Dienstleistungen monopolistischer Art, die von staatlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen erbracht werden, die von Ministerien, staatlichen Einrichtungen und Provinzgouverneuren eingerichtet wurden und diesen zugeordnet sind.

Sektor:	Baudienstleistungen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 51
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Maßnahmen:	Gesetz über das Bauwesen der Republik Litauen vom 19. März 1996 Nr. I-1240
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über das Bauwesen der Republik Litauen vom 19. März 1996 Nr. I-1240

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher sozialen Dienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Zuordnung nach Branche:	

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Inländerbehandlung
Maßnahmen:	Bankgesetz der Republik Litauen vom 30. März 2004 Nr. IX-2085 Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003 Nr. IX-1709 Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999 Nr. VIII-1212
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Investmentfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen tätig werden. Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in den EU- oder den EWR-Mitgliedstaaten tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen gebietsansässig sein.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Energiebereich
Teilsektor:	Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Marktzugang

Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973
Sektor:	Energie
Teilsektor:	Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 402, CPC 742
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973 (Artikel 10.8)
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen Hilfsdienstleistungen für den See-, Binnenschiffs-, Schienen- und Luftverkehr
Teilsektor:	Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen, Eisenbahnausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon
Zuordnung nach Branche:	CPC 86764, CPC 86769, Teil von CPC 8868

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** In Litauen unterliegen Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen einem staatlichen Monopol.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Straßenverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Übereinkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien die Bedingungen für Transportdienstleistungen und Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Republik Litauen sowie durch und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen.
Bestehende Maßnahmen:	

In Malta geltende Vorbehalte

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1, 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Für die Registrierung und Zulassung eines Fischereifahrzeugs muss der Eigentümer, Kapitän oder Schiffsführer des Fischereifahrzeugs gemäß den Bestimmungen des Liegenschaftsgesetzes (Erwerb durch Gebietsfremde) in Malta ansässig sein.
Bestehende Maßnahmen:	Artikel 5 der Rechtsvorschrift 425.07 über Vorschriften für Fischereifahrzeuge

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankenhausdienstleistungen Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)
Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen** Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen.
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, Teil von CPC 9319
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Dieser Vorbehalt gilt für alle gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen. In Malta können diese Dienstleistungen nur von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats mit vorheriger Genehmigung erbracht werden, die einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung (economic needs test/ENT) unterliegen kann.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehrsdienstleistungen
Teilsektor:	Straßenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Öffentlicher Busverkehrsdienst: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7213, CPC 7214, Teil von 742, CPC 745, Teil von CPC 749
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Verpflichtungen
Beschreibung:	**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr** Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien.
Bestehende Maßnahmen:	

In den Niederlanden geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die Niederlande behalten sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.
Bestehende Maßnahmen:	

In Polen geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Fischerei Aquakultur Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Dienstleistungen und Dienstleistern eines Landes eine unterschiedliche Behandlung gemäß bestehender oder künftiger bilateraler Übereinkommen auf dem Gebiet Fischerei in den geografischen Fischereigebieten gewähren, die in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Länder fallen, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Ein Firmensitz oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankentransportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 93192
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen Seeverkehr)
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von CPC 722
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien polnischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdiensten in und über das Gebiet Kanadas gestatten, wird Polen kanadischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdiensten in und über das Gebiet Polens zu denselben Bedingungen gestatten.
Bestehende Maßnahmen:	

In Portugal geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Portugal behält sich das Recht vor, bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Brasilien, Kap Verde, Guinea-Bissau, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe), auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 (außer Dienstleistungen von Rechnungslegern)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Dienstleister ist nicht zulässig. Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** In Portugal sind Ermittlungsdienstleistungen dem Staat vorbehalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzesdekret 94-B/98 Artikel 7und Gesetzesdekret 144/2006 Artikel 7

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrizität, Erdgas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 232, ISIC Rev. 3.1 4010, ISIC Rev. 3.1 4020, CPC 7131, CPC 7422, CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, die Gasproduktion, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Elektrizitätsgroßhandel, den Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Elektrizitäts- und Erdgasverteilung einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas) einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen. Konzessionen für die Weiterleitung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungsterminal werden nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben. Diese Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober - Erdgas Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober - Elektrizität Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendiensten einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Sonstige Dienstleistungen
Teilsektor:	Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 97030
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die private Verwaltung und der Betrieb von Friedhöfen erfolgt im Rahmen einer staatlichen Konzession.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzesdekret 109/2010, 14. Oktober 2010 Gesetz 13/2011, 29. April 2011

In Rumänien geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, CPC 852, CPC 853
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Regierungsverordnung Nr. 6/2011 Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 Regierungsbeschluss Nr. 134/2011

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

In der Slowakischen Republik geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Beschreibung:	**Investitionen** Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenze der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 202/1995, Devisen-Gesetz, Artikel 19 Gesetz 229/1991 betreffend Gesetze zur Anpassung der Bodeneigentumsverhältnisse

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923 (außer CPC 92310), CPC 924
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** EWR-Ansässigkeitserfordernis für Anbieter sämtlicher privatwirtschaftlich finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundaren technischen und beruflichen Bildung). Ggf. wirtschaftliche Bedürfnisprüfung; die Anzahl der zu gründenden Schulen kann durch örtliche Behörden beschränkt werden. In der Slowakischen Republik müssen die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die Dienstleistungen im Bereich Bildung anbietet, mehrheitlich slowakische Staatsangehörige sein.
Bestehende Maßnahmen:	Bildungsgesetz 245/2008 Gesetz131/2002 über Universitäten, Artikel 2, 47, 49a Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen, Artikel 16

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankenhausdienstleistungen Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)
Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über eine Zweigniederlassung mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.
Bestehende Maßnahmen:	Versicherungsgesetz **8/2008**
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Zuordnung nach Branche:	

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Maßnahmen:	Wertpapiergesetz 566/2001 Bankgesetz 483/2001
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen** Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenem Eigenkapital haben (keine Zweigniederlassungen).
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Energie
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 4010, ISIC Rev. 3.1 4020, ISIC Rev. 3.1 4030, CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung lediglich einer natürlichen Person mit dauerhafter Gebietsansässigkeit in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder einer in der EU oder im EWR niedergelassenen juristischen Person gewährt werden.

Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 51/1988 über den Bergbau, Artikel 4a Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten, Artikel 5 Energiegesetz 251/2012, Artikel 6, 7 Gesetz 657/2004 über thermische Energie, Artikel 5
Sektor:	Verkehr Fischerei Aquakultur
Teilsektor:	Wasserverkehr Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 722
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen** In der Slowakischen Republik müssen ausländische Investoren ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Für den Frachtverkehr wird eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung angewandt. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Eisenbahnverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7111, CPC 7112
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Straßenverkehr
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik.
Bestehende Maßnahmen:	

In Slowenien geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Ein Firmensitz oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Slowenien behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung zu beschränken. Die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung anbietet, müssen slowenische Staatsangehörige sein.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankentransportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 93192
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

In Spanien geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Suche nach Führungskräften Vermittlung von Arbeitskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Spanien behält sich das Recht vor, die Zahl der Vermittler von Führungskräften zu beschränken. Spanien behält sich das Recht vor, die Zahl der Vermittler von Arbeitskräften zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
	Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig.
	Der Zugang wird nur Sociedades Anonimas, Sociedades de Responsabilidad Limitada, Sociedades Anonimas Laborales und Sociedades Cooperativas gewährt.
	Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Beschreibung:	**Finanzdienstleistungen**
	Für den Berufsstand der Versicherungsmathematiker ist die Gebietsansässigkeit oder alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung vorgeschrieben.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Spanien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen nach CPC 7122 einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage. Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Straßenverkehr (Fracht)
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt.
Bestehende Maßnahmen:	Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres

In Schweden geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Schweden behält sich das Recht vor, diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und das Leitungs- und Kontrollorgan für den Fall einzuführen oder aufrechtzuerhalten, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Dänemark**,** Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund); b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und

	c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften[4], die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation). Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei, Subventionen oder staatliche Unterstützung für den Handel mit Dienstleistungen in Artikel 8.15.5 a) und b) bzw. Artikel 9.2.2 f) und g).
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Herstellung von Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Teilsektor:	Nukleare Energieerzeugung Aufbereitung von Kernbrennstoffen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 1200, ISIC Rev. 3.1 2330, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Schweden behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Aufbereitung von Kernbrennstoffen und die nukleare Energieerzeugung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Schwedisches Umweltschutzgesetz (1998:808) Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3)

[4] Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Das schwedische Monopol für den Einzelhandelsverkauf von pharmazeutischen Artikeln wurde am 1. Juli 2009 aufgehoben. Da die Öffnung des Marktes erst unlängst erfolgt ist und neue Formen der Leistungserbringung umfasst, behält sich Schweden das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und die Lieferung pharmazeutischer Artikel an die breite Öffentlichkeit einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:336) Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:659) Die schwedische Agentur für Medizinprodukte hat weitere Rechtsvorschriften erlassen, deren Einzelheiten unter folgender Adresse zu finden sind: (LVFS 2009:9) http://www.lakemedelsverket.se/upload/lvfs/LVFS_2009-9.pdf

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 92
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:	**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Schweden behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung anzunehmen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt für privat finanzierte Dienstleister im Bereich Bildung, die in irgendeiner Weise staatlich gefördert werden, unter anderem Dienstleister im Bereich Bildung, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Rückgewinnung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 37
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Schweden behält sich das Recht vor, die Zahl der Anbieter zu begrenzen, die privat finanzierte Rückgewinnungsdienstleistungen auf kommunaler Ebene anbieten, indem Monopole geschaffen oder aufrecht erhalten oder einem Dienstleister oder Dienstleistern eine Konzession oder ausschließliche Rechte auf einer diskriminierungsfreien Grundlage gewährt werden. Die Beschränkung des Marktzugangs spiegelt die Anwendung des EU-Vorbehalts in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen wider.

Bestehende Maßnahmen:	Umweltschutzgesetz (1998:808) SFS 1994:1205 Förordning (1994:1205) om producentansvar för returpapper SFS 2000:208 Förordning (2000:208) om producentansvar för glödlampor och vissa belysningsarmaturer SFS 2005:209 Förordning (2005:209) om producentansvar för elektriska och elektroniska produkter SFS 1997:185 Förordning (1997:185) om producentansvar för förpackningar SFS 1994:1236 Förordning (1994:1236) om producentansvar för däck SFS 1993:1154 Förordning (1993:1154) om producentansvar för glasförpackningar och förpackningar av wellpapp SFS 2007:185 Förordning (2007:185) om producentansvar för bilar SFS 2007:193 Förordning (2007:193) om producentansvar för vissa radioaktiva produkter och herrelösa strålkällor SFS 2006:1273 Förordning (2006:1273) om producentansvar för förpackningar SFS 2009:1031 Förordning (2009:1031) om producentansvar för läkemedel
Sektor:	Abfallbewirtschaftung
Teilsektor:	Abfallbewirtschaftung von Haushalten und Abfälle im Zusammenhang mit der Verantwortung des Erzeugers
Zuordnung nach Branche:	CPC 9402
Art des Vorbehalts:	Marktzugang

Beschreibung:	**Investitionen**
	Schweden behält sich das Recht vor, die Zahl der Anbieter zu begrenzen, die privat finanzierte Abfallbewirtschaftungsdienstleistungen auf kommunaler Ebene anbieten, indem Monopole geschaffen oder aufrecht erhalten oder einem Dienstleister oder Dienstleistern eine Konzession oder ausschließliche Rechte auf einer diskriminierungsfreien Grundlage gewährt werden. Die Beschränkung des Marktzugangs spiegelt die Anwendung des EU-Vorbehalts in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen wider.
Bestehende Maßnahmen:	Umweltschutzgesetz (1998:808)
	SFS 1994:1205 Förordning (1994:1205) om producentansvar för returpapper
	SFS 2000:208 Förordning (2000:208) om producentansvar för glödlampor och vissa belysningsarmaturer
	SFS 2005:209 Förordning (2005:209) om producentansvar för elektriska och elektroniska produkter
	SFS 1997:185 Förordning (1997:185) om producentansvar för förpackningar
	SFS 1994:1236 Förordning (1994:1236) om producentansvar för däck
	SFS 1993:1154 Förordning (1993:1154) om producentansvar för glasförpackningar och förpackningar av wellpapp
	SFS 2007:185 Förordning (2007:185) om producentansvar för bilar
	SFS 2007:193 Förordning (2007:193) om producentansvar för vissa radioaktiva produkter och herrelösa strålkällor
	SFS 2006:1273 Förordning (2006:1273) om producentansvar för förpackningar
	SFS 2009:1031 Förordning (2009:1031) om producentansvar för läkemedel

Sektor:	Seeverkehr
Teilsektor:	Kabotage
Zuordnung nach Branche:	CPC 7211, CPC 7212
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung Verpflichtungen
Beschreibung:	**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr** Maßnahmen können auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ergriffen werden, um kanadischen Wasserfahrzeugen, die unter der Flagge Kanadas fahren, zu gestatten, Kabotagedienstleistungen in Schweden zu erbringen, sofern Kanada und seine Provinzen und Territorien unter der Flagge Schwedens fahrenden Wasserfahrzeugen gestatten, Kabotagedienstleistungen in Kanada zu erbringen. Das spezifische Ziel dieses Vorbehalts hängt vom Inhalt eines möglicherweise gegenseitig vereinbarten künftigen Übereinkommens zwischen Kanada und Schweden ab.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahn- und den Landverkehr
Teilsektor:	Wartung und Instandsetzung von Eisenbahn- und Straßenverkehrsausrüstungen und Teilen davon
Zuordnung nach Branche:	CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** In Schweden unterliegen Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen von Eisenbahn- und Straßenverkehrsausrüstungen einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
Bestehende Maßnahmen:	Planungs- und Baugesetz (2010:900)

Sektor:	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Teilsektor:	Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Schweden behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Im Vereinigten Königreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 (außer Dienstleistungen von Rechnungslegern)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Companies Act 2006

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Ärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 93121, CPC 93122
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	**Investitionen** Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)
Zuordnung nach Branche:	CPC 93192, CPC 93193
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten sowie Dienstleistungen von Psychologen; Dienstleistungen von Hebammen Dienstleistungen von Angehörigen der komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufe (u. a. Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211, Teil von CPC 85201, CPC 9312, Teil von CPC 93191
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Beschreibung:	**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel** Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Niederlassung von Anbietern erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen durch Dienstleister, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs nicht physisch präsent sind, beschränken, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten sowie Dienstleistungen von Psychologen; Dienstleistungen von Hebammen; Dienstleistungen von Angehörigen der komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufe (u. a. Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten); des Einzelhandels mit pharmazeutischen und orthopädischen Artikeln und sonstiger Dienstleistungen von Apothekern.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	**Investitionen** Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter sozialer Dienstleistungen (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	